



Pet 1-19-12-9214-036588

55413 Niederheimbach
Verkehrsordnungswidrigkeiten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei Verkehrsverstößen und deren Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt die Tilgungsfristen künftig am Tattag und nicht am Tag der Eintragung in das Register beginnen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 62 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die Praxis, das Datum der Eintragung von Verkehrsverstößen in das Flensburger Fahreignungsregister als maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn der Tilgungsfrist zu sehen, sei ungerecht, weil sich die Speicherdauer nach Auffassung des Petenten im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels verlängere.

Insoweit vermischt diese Vorgehensweise die Prinzipien des Tatzeitpunktes und des „Tilgungsbeginns bei Rechtskraft“. Ursächlich hierfür sei das Institut der sogenannten Überliegefrist. Es ergebe sich insgesamt die missliche Lage, dass Personen, die Einspruch



einlegten, mit einer mindestens vier Monate längeren Tilgungsdauer „bestraft“ würden. Diese Ungleichbehandlung sei einem Rechtsstaat nicht angemessen.

Als Alternative zur gegenwärtigen Handhabung wird vorgeschlagen, zukünftig für den Beginn der Tilgungsfrist auf den Tattag abzustellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Fahreignungsregister (FAER) werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind, gespeichert, soweit die begangene Zu widerhandlung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit Punkten zu bewerten ist. Diese Speicherung dient als Grundlage für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Anders als im Rahmen der Petition angedeutet, ist die Speicherung von Verkehrsverstößen und ihre Bewertung mit Punkten damit gerade keine Sanktion oder Bestrafung. Vielmehr werden Verkehrsverstöße mit 1 bis 3 Punkten bewertet und von den Fahrerlaubnis-Behörden in Punkteständen zusammengefasst. Bei bestimmten Punkteständen werden Maßnahmen zur Warnung des Betroffenen ergriffen (Ermahnung und Verwarnung), sein Fahrverhalten zu verbessern. Unbelehrbaren Fahrerlaubnisinhabern wird letztlich bei acht Punkten zum Schutz der Allgemeinheit die Fahrerlaubnis entzogen.

Die im FAER eingetragenen Verstöße werden nach bestimmten festen Fristen wieder gelöscht. Diese sogenannten Tilgungsfristen gelten für jeden Verstoß gesondert und auch dann, wenn ein weiterer Verstoß hinzukommt. Die Tilgungsfrist beginnt für alle Verstöße einheitlich mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheids oder des Urteils. Die Tilgungsfristen



betragen je nach Schwere der Verstöße für Ordnungswidrigkeiten zweieinhalb Jahre oder fünf Jahre und für Straftaten fünf oder zehn Jahre.

Punkte entstehen am jeweiligen Tattag und werden zur Berechnung des Punktestandes solange herangezogen, bis die Tilgungsfrist abgelaufen ist. Im Rahmen der Petition wird zutreffend geschildert, dass zwischen dem jeweiligen Tattag und der Eintragung des Verstoßes unterschiedlich lange Zeiträume liegen können. Diese Zeiträume werden insbesondere durch die Dauer des Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Strafverfahrens bestimmt. Nach rechtskräftigem Abschluss werden die festgestellten Verstöße dann an das Kraftfahrt-Bundesamt zum FAER gemeldet und dort gespeichert. Erst mit deren Registrierung erlangen die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden gesicherte Kenntnis von den Verstößen und können diese bei der Fahreignungsbeurteilung berücksichtigen. Schon vor der letzten Reform des Punktesystems im Jahr 2014 wurde im ehemaligen Verkehrscentralregister die Tilgungsfrist nicht ab dem Tattag, sondern ab dem Tag der rechtskräftigen Feststellung des jeweiligen Verstoßes berechnet. Dieses sogenannte Rechtskraftprinzip wurde mit der letzten Reform des Verkehrscentralregisters konsequent auch für strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle anwendbar, für die zuvor zum Teil uneinheitlich auf den Tag des letzten Urteils abgestellt worden war. Der Gesetzgeber hatte bei dieser Reform nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bestimmung des Anknüpfungspunktes für die Berechnung des Punktestandes ein „kombiniertes Tattag- und Rechtskraftprinzip“ vorgesehen, das den bisherigen Regelungen entsprach (Bundestagsdrucksache 17/12636, S. 19).

Wesentliche Rechtfertigung für die Anwendung des Rechtskraftprinzips bei der Tilgungsfristberechnung ist das Verhindern von taktisch motivierten Rechtsmitteln im Interesse der Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Justiz. Aus dem Wesen unseres Rechtstaates folgt, dass nur an rechtskräftig festgestellte Verstöße weitere Folgen geknüpft werden dürfen. So werden Verstöße, über die eine Entscheidung noch aussteht oder noch nicht rechtskräftig ist, nicht im FAER gespeichert. Sie sind der Fahrerlaubnisbehörde damit auch nicht bekannt. Würde nun die Tilgungsfrist bereits ab



dem Tattag zu laufen beginnen, würde damit Fahrerlaubnisinhabern vermehrt die Möglichkeit eröffnet, durch geschicktes Einlegen von Rechtsmitteln die Rechtskraft der aktuellen Entscheidung und damit deren Registrierung so lange hinauszuzögern, bis eine oder mehrere bereits bestehende Registereintragungen und die dafür vorgesehenen Punkte schon wieder gelöscht sind. So würde das Erfassen eines erhöhten Punktestandes durch die Fahrerlaubnisbehörde vereitelt. Mit diesem Anreiz ginge das Risiko einher, dass die Zahl unbegründeter, also rein taktisch motivierter Rechtsmittel ansteige und sich Arbeitsaufwand bei der Fallbearbeitung in der Justiz erhöhte. Bei der jetzt vorgesehenen Lösung ist dieses Risiko geringer, da zum einen der Beginn der Tilgungsfrist gleichsam als Offenkundigkeitsfrist erst ab Rechtskraft einsetzt und damit durch Rechtsmittel nicht verkürzt werden kann, so dass Fahrerlaubnisbehörden Maßnahmen an diese bekannten Verstöße knüpfen können. Zum anderen müssten rein taktisch motivierte Rechtsmittel zudem die einjährige Überliegefrist überwinden, um die Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu umgehen (Bundestagsdrucksache 17/12636, S. 20). Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, für den Beginn der FAER-Tilgungsfristen zukünftig auf den Tattag abzustellen, aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden kann. Die gegenwärtige Praxis wird den Zielen der rechtsstaatlich ordnungsgemäßen Reaktion auf Verkehrsverstöße am besten gerecht und stellt sicher, dass die Justiz nicht durch taktisch motivierte Rechtsmittel überlastet wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.